

Merkblatt für die Wohnungsrückgabe

1. Allgemein

Wir machen Sie speziell darauf aufmerksam, dass die Wohnung inklusive allen von Mieter benutzten Nebenräumen, sowie Brief- und Milchkasten in einem sauber gereinigten Zustand übergeben werden müssen.

Es wird ein Protokoll aufgenommen.

2. Termin

Der Termin für die Wohnungsrückgabe ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage zum voraus mit der Verwaltung zu vereinbaren.

3. Reinigung

- 3.1 Parkett-, Laminat- und Holzdielenböden sind leicht feucht aufzuwischen. Kunststoff- und Lino-leumböden mit einem Spezialmittel reinigen. Spannteppiche sind gründlich zu shampooonieren.
- 3.2 Sämtliches Holzwerk mit leichtem Reinigungsmittel abwaschen, desgleichen mit Oel- und Kunstharzfarbe gestrichene Wände oder Wandsockel usw.
- 3.3 Schränke innen feucht reinigen. Klebende Papiere müssen samt den Klebemittelrückständen sauber entfernt werden.
- 3.4 Kochherd inkl. Dampfabzug, Badewanne, Lavabo, und Klosett nicht mit säurehaltigen, stark lau-genden oder scheuernden Spezialmitteln reinigen.
Kalkrückstände an emaillierten oder glasierten sanitären Einrichtungen und an Metallteilen mit Entkalkungsmittel entfernen.
- 3.5 Fenster und Jalousieläden waschen.
- 3.6 Keller- und Estrichabteil sind besenrein zu übergeben. Hurden und Gestelle mit Seifenwasser rei-nigen. Wo vorhanden, Kies rechen und von Unrat säubern.
- 3.7 Der Gartenanteil inkl. Rabatte ist vollständig zu räumen, säuber zu jäten und umzustechen.
Rasen muss frisch geschnitten sein.
- 3.8 Alle dem Mieter gehörenden Gegenstände sind zu räumen.

4. Garage und Autoabstellplatz

- 4.1 Garage: Boden besenrein, Fenster reinigen, Decke von Spinnweben befreien
- 4.2 Parkplatz: Fugen jäten und mit dem Besen kehren

5. Normale Abnutzung

Der Mieter haftet nicht für normale Abnutzung.

Beispiele: Schmutzstreifen auf Tapeten längs der Betten und Möbeln oder Farbdifferenzen an Tapeten durch vom Mieter aufgehängte Bilder.

Nikotinschäden und deren Behebungskosten gehen hingegen auf jeden Fall zu Lasten des Mieters.

6. Kleiner Unterhalt

Gemäss Art. 263 OR, ist der Mieter für kleinere Instandhaltungen und Ausbesserungen selber verantwortlich.

Auf seine Kosten zu ersetzen hat der Mieter: elektrische Sicherungen, Glühlampen in Küche, Bad und Korridor, defekte Fensterscheiben.

Zerbrochene und gesprungene Scheiben sind durch ihn auch dann zu ersetzen, wenn ihm am Schaden kein Verschulden trifft.

7. Schlüssel und Schlösser

Der Mieter ist unter keinen Umständen berechtigt, Schlüssel zu behalten, auch dann nicht, wenn er solche auf eigene Kosten anfertigen liess.

Sämtliche vorhandenen Schlüssel sind unentgeltlich zurückzugeben. Hat der Mieter ein zusätzliches Sicherheitsschloss angebracht, sind diese entweder zu entfernen (inkl. Schreiner- und Malerkosten) oder nebst allen Schlüsseln dem Vermieter unentgeltlich zu überlassen. Je Zimmer- oder Schranktüre muss ein Schlüssel stecken, fehlende sind zu ersetzen.

Bei fehlenden Schlüsseln bei Schliessanlagen muss bei Verlust eines Schlüssels die ganze Anlage zu Lasten des Mieters erneuert werden.

8. Telefonanlagen, Anschluss an Fernsehanlagen, fest montierte Gegenstände des Mieters

Grundsätzlich ist der Mieter zur Entfernung der von ihm vorgenommenen Installationen und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet. Vom Mieter erstellte derartige Anlagen können jedoch mit Einverständnis des Vermieters bzw. des Nachmieters zurückgelassen werden. Voraussetzung der Gegenstand ist einwandfrei installiert und funktionstüchtig. Ansonsten müssen die allfallenden Arbeiten und Entsorgungskosten vom Mieter übernommen werden.

Beispiel: Die angenommene Restlebensdauer einer Abwaschmaschine.

9. Renovationen und Reparaturen

Sind Renovationen und Reparaturen von der Verwaltung angekündigt muss trotzdem die Sache gemäss Beschrieb gereinigt werden.

10. Heizungs- und Warmwasserkosten

Der ausziehende Mieter hat keinen Anspruch auf die Erstellung einer separaten Heizkostenabrechnung.

Notizen
